

Sitzungsvorlage		JHA/SA/15/2024	
Betreuungsbehörde - Sachstandsbericht und Stand Umsetzung Betreuungsrechtsreform			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.09.2024	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Betreuungsbehörde im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis.

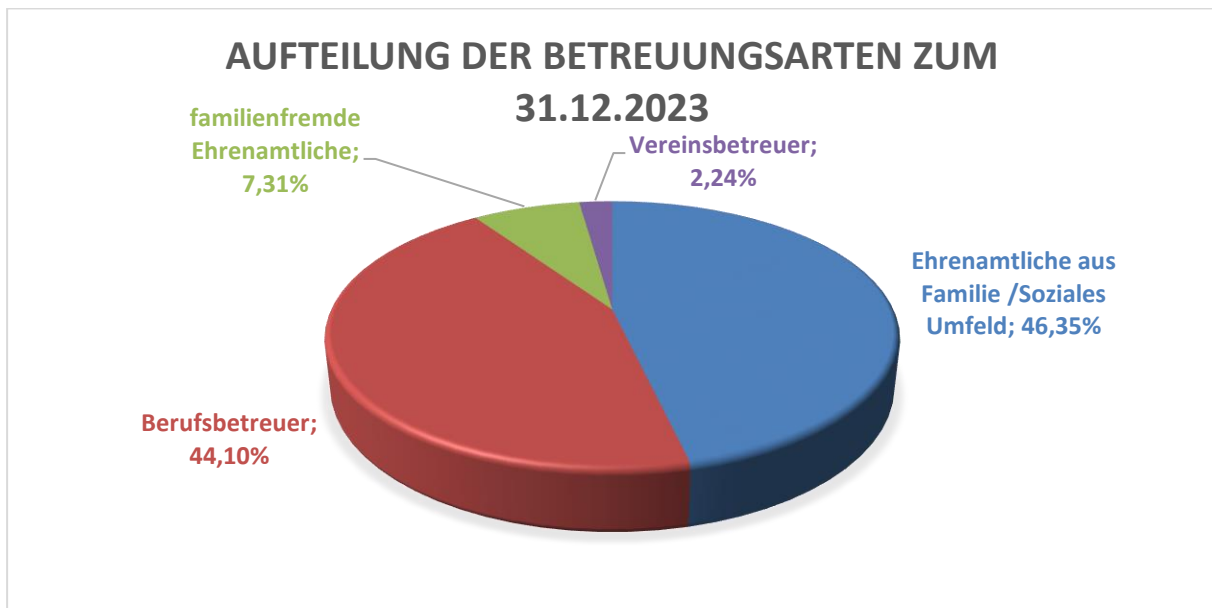
I. Sachverhalt

1 Ausgangslage

1.1 Das Betreuungsrecht

Menschen, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung bzw. Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht (mehr) selbständig regeln können, benötigen hierfür einen Vertreter. Wer in guten Tagen Vorsorge trifft, zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht, kann selbstbestimmt regeln, wer und wie bei Bedarf stellvertretend handeln darf. Wurden keine Regelungen getroffen, wird im Rahmen eines Betreuungsverfahrens geprüft, ob eine rechtliche Betreuung angeordnet wird.

Die Anzahl der neu eingerichteten Betreuungen stagniert nach einem jahrzehntelangen stetigen Anstieg in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau. Zum 31.12.2023 bestanden im Landkreis Karlsruhe für 4147 Personen rechtliche Betreuungen. Die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen steigt seit Jahren kontinuierlich an, der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen geht entsprechend zurück, was der allgemeinen Entwicklung entspricht.



1.2 Das Betreuungsverfahren

Bestehen Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf, können Privatpersonen oder Ämter, soziale Dienste, Ärzte, etc. beim Betreuungsgericht für eine Person eine Betreuung anregen. Hierdurch kommt ein Verfahren in Gang, in dem durch verschiedene Professionen die Situation der betroffenen Person aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet wird. Im ersten Schritt gibt die Betreuungsbehörde eine Empfehlung an das Betreuungsgericht ab, ob und für welche Aufgabenbereiche die Anordnung einer Betreuung erforderlich ist und wer hierfür in Frage kommt. Ein weiterer Baustein im Betreuungsverfahren ist die Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens, in dem geprüft wird, ob eine Erkrankung oder Behinderung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegt. Ist absehbar, dass eine umfangreiche Betreuung angeordnet wird oder – nach strengen Kriterien - Entscheidungen gegen den Willen der betroffenen Person erforderlich sind, muss zur Wahrung ihrer Interessen ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Schließlich muss sich der Richter / die Richterin im Rahmen einer persönlichen Anhörung ein Bild von der betroffenen Person machen, bevor eine Entscheidung über die Anordnung der Betreuung ergeht.

Die Betreuerin / der Betreuer wird für einzelne Aufgabenbereiche bestellt, z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Wohnungsangelegenheiten. Ausgeschlossen sind höchstpersönliche Angelegenheiten (Heirat, Testament und Wahlrecht). Die Betroffenen sind im Betreuungsverfahren ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit stets verfahrensfähig. Sie können Anträge stellen und haben ein Beschwerderecht.

Grundsätze der rechtlichen Betreuung:

Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf keine rechtliche Betreuung angeordnet werden. Im Zentrum stehen die Interessen und die Wünsche der Betroffenen, die nicht der gesellschaftlichen Norm zu entsprechen haben. Das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensgestaltung und die Freiheit zur Krankheit müssen beachtet werden („Der Staat hat nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbildung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen“, Bundesverfassungsgericht).

Ein wichtiger Grundsatz ist die persönliche Betreuung des Betroffenen, also ein regelmäßiger, an den Bedürfnissen der betreuten Person orientierter Kontakt. Entscheidungen müssen vorher mit der betreuten Person besprochen werden. Wo möglich, soll die betroffene Person dabei unterstützt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln („Unterstützung vor Vertretung“). Stellvertretendes Handeln soll nur als letztes Mittel angewandt werden.

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung werden ausschließlich die Interessen der betreuten Person vertreten. Für eine akute Gefahrenabwehr - insbesondere bei einer Fremdgefährdung Dritter - sind die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Große Kreisstädte) im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) oder die Polizei zuständig. Für den Infektionsschutz ist die Ortspolizeibehörde (Gemeinde) zuständig. Der Eingriff in die Autonomie der betroffenen Person muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben. Das Betreuungsrecht kennt keinen Erziehungsauftrag.

Die Auswirkungen der Betreuung:

Die betreute Person ist nicht „entmündigt“ und verliert nicht ihre Geschäftsfähigkeit. Sie kann – bis auf wenige Ausnahmen, z. B. bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes - weiterhin in allen Bereichen parallel zur Betreuerin / zum Betreuer handeln. Dies führt häufig zu Irritationen, da auch heute noch sowohl im Privatbereich, als auch bei Leistungsträgern, Banken und Ärzten Unsicherheit darüber besteht, in welchen Angelegenheiten die betreute Person Ansprechpartner ist und in welchen die Betreuerin / der Betreuer.

Abgrenzung von rechtlicher und sozialer Betreuung:

Das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Unterstützung, deren Abgrenzung voneinander sowie Schnittstellen notwendiger Kooperation ist häufiges Thema in der Praxis. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar und ist daher nachrangig gegenüber allen anderen Hilfen. Die rechtliche Betreuung umfasst nur Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten

rechtlich zu besorgen, jedoch keine tatsächliche Hilfeleistung für den Betroffenen. Die Betreuerin / der Betreuer hat solche tatsächlichen Hilfen in erster Linie zu organisieren, nicht jedoch selbst zu leisten. Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuung, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger - etwa die Sozialhilfe - geregelt ist.

Zusammengefasst soll die betroffene Person durch die rechtliche Betreuung bei der Organisation, Geltendmachung und ggf. Durchsetzung von (sozialrechtlichen) Ansprüchen unterstützt werden, während soziale Hilfen auf die tatsächliche Unterstützung im Alltag abzielen. Nicht Aufgabe einer rechtlichen Betreuung sind Soziale Betreuung, Pflege, Transport-, Einkaufs- oder Begleitdienste, Erziehung, Therapie oder eine Interessensvertretung bzw. der Schutz Dritter.

2. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde

2.1 Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung in Verfahren

Der Betreuungsbehörde kommt durch die verbindliche Beteiligung in allen betreuungsgerichtlichen Erst- und zahlreichen Folgeverfahren eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung zu. Jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist – auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um so eine größtmögliche Teilhabe der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Arbeit der Betreuungsbehörden bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen diesem Anspruch und den tatsächlichen Möglichkeiten der betroffenen Personen sowie den Gegebenheiten vor Ort.

Die Anzahl der Sachverhaltsermittlungen im Landkreis Karlsruhe steigt seit Jahren konstant an. Insgesamt ist spürbar, dass die Fallkonstellationen schwieriger werden, was einerseits sicherlich an der gesellschaftlichen Entwicklung mit zunehmend komplexeren Lebenssituationen und Krankheitsbildern sowie fehlendem familiärem Rückhalt liegt, aber auch, weil die unkomplizierten Fälle immer häufiger durch Vorsorgevollmachten abgedeckt sind. Durch die weitere Verbreitung von Vorsorgevollmachten kommen vermehrt auch Fälle vor, in denen gerade durch die Erteilung der Vollmacht Schwierigkeiten entstehen (z. B. mangelnde Information der Bevollmächtigten, Missbrauch der Vollmachten).

Bei Bedarf wird das Betreuungsgericht durch die Vorführung einer betroffenen Person zur richterlichen Anhörung oder zur Begutachtung unterstützt, wenn diese im Betreuungsverfahren nicht mitwirkt.

2.2 Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen; öffentliche Beglaubigung

Bei den vorsorgenden Verfügungen unterscheidet man zwischen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Während Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auf die rechtliche Vertretung abzielen, hat die Patientenverfügung ausschließlich die Wünsche der medizinischen Behandlung bzw. Nichtbehandlung zum Gegenstand, die ein rechtlicher Vertreter ggf. durchsetzen kann.

Grundsätzlich genügt es, die Vorsorgevollmacht privatschriftlich zu erstellen und zu unterschreiben. Sie muss nicht zwingend notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt werden. Soll die Vollmacht beispielsweise zur Verfügung über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, zur Grundbucheintragung oder zur Belastung von Grundstücken mit Wohnungsrechten berechtigen, muss die Unterschrift öffentlich beglaubigt werden. Diese Beglaubigung kann entweder durch Notare oder durch Urkundspersonen der Betreuungsbehörde vorgenommen werden. Die Gebühren hierfür richten sich bei Notaren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz, für Beglaubigungen bei der Betreuungsbehörde gilt eine bundesweit einheitliche Gebühr von 10 €.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden bietet die Betreuungsbehörde des Landkreises Karlsruhe „Beglaubigungstage“ vor Ort an.

2.3 Netzwerkarbeit; Managementaufgaben zur Umsetzung des Betreuungsrechtes (Regie u. Steuerung)

Die Betreuungsbehörde ist für die Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebots an qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern sowie die Qualitätssicherung auf örtlicher Ebene zuständig. Durch die Einrichtung und Organisation der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten sorgt sie für eine Vernetzung und regelmäßigen Austausch der Akteure im Betreuungswesen (Betreuungsbehörde, Richter/-innen, Betreuungsvereine, Betreuer/-innen). Außerdem bestehen auf Landkreisebene und sozialraumorientiert in den Städten und Gemeinden Kooperationen mit zahlreichen Einrichtungen der sozialen Arbeit an Schnittpunkten des Betreuungsrechts wie beispielsweise Sozialleistungsträger, Eingliederungshilfe, Heimaufsicht, Sozialdienste, Pflegestützpunkte, Sozialpsychiatrische Dienste, Gemeindeverwaltungen, Einrichtungen oder Krankenhäuser.

Vor diesem Hintergrund organisiert die Betreuungsbehörde des Landkreises Karlsruhe vielfältige Fortbildungs- und Netzwerkveranstaltungen für die Akteure des Betreuungswesens, beispielsweise

- regelmäßig Abstimmungsgespräche mit den Betreuungsgerichten, sozialen Diensten und Ordnungsämtern
- Veranstaltung mit Betreuungsgerichten, Betreuer/-innen, Krankenhausmitarbeiter/-innen und Mitgliedern des Ethikkomitees zur Verbesserung der Zusammenarbeit
- Veranstaltungen zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen
- Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen des Betreuungsrechts.

2.4 Beratung Betroffener und ggf. Vermittlung anderer Hilfen bei Betreuungsbedarf

Bestehen Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf, erfolgt ein Beratungsangebot an Betroffene, in dem ggf. auch andere Hilfen vermittelt werden können, die auf die Vermeidung einer Betreuung abzielen.

Adressat ist ausschließlich die betroffene Person. Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig. Der Beratungstermin kann je nach Einzelfall im Rahmen eines Hausbesuchs, telefonisch oder in der Betreuungsbehörde stattfinden. Inhalte der Beratung sind das Aufzeigen von Hilfen und ggf. die Unterstützung der Betroffenen beim Zugang zu diesen Hilfen, beispielsweise durch Herstellung eines Kontakts oder Vermittlung eines Termins. Es besteht keine Fallverantwortung der Betreuungsbehörde, die Beratungs- und Unterstützungspflichten anderer Leistungsträger werden nicht berührt. Auch besteht keine Möglichkeit der Stellvertretung durch die Betreuungsbehörde. Anträge müssen durch die Betroffenen selbst gestellt und unterschrieben werden.

2.5 Weitere Aufgaben

- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Allgemeine Information und Beratung der Bürger in allen betreuungsrechtlichen Fragen
- Führung von Betreuungen als Ausfallbürge

3. Die Arbeit der Betreuungsvereine

Im Landkreis Karlsruhe gibt es zwei Betreuungsvereine, den Betreuungsverein des SMK - Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Karlsruhe e.V. in Forst und den Betreuungsverein des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe mit Sitz in Ettlingen.

Aufgaben der Betreuungsvereine sind

- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen, die eine Betreuung für ein Familienmitglied übernommen haben oder übernehmen wollen
- Einführung in die Aufgaben, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Damit fällt den Vereinen bei der Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung und des Vorrangs der ehrenamtlichen vor der beruflichen Betreuung eine Schlüsselrolle zu. Neben diesen Querschnittsaufgaben führen die Betreuungsvereine selbst Betreuungen.

Durch die Gewinnung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/-innen wird die Qualität der Betreuungen gesteigert, kostenaufwändige Berufsbetreuungen reduziert und die Betreuungsbehörde des Landkreises entlastet. Im Gegenzug werden die Betreuungsvereine durch das Land und den Landkreis gefördert.

4. Die Reform des Betreuungsrechts

Durch das 1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht wurde die Vormundschaft durch das Instrument der rechtlichen Betreuung abgelöst und damit die Rechte alter, kranker und behinderter Menschen deutlich gestärkt. Sie sollen darin unterstützt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Leben nach ihren Wünschen zu führen. Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Personen. Die aktuelle Reform des Betreuungsrechts, die zum 01.01.2023 in Kraft trat, ist eine konsequente Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. Kernpunkte sind neben einer umfassenden Modernisierung die Stärkung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen sowie eine Steigerung der Qualität der rechtlichen Betreuung.

Änderungen durch die Reform:

- Das Betreuungsbehördengesetz wurde durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

- Das Betreuungsrecht ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, eine an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten.
- Es findet eine Abkehr von einem fürsorglichen Blick auf das objektive „Wohl“ hin zur konsequenten Beachtung der subjektiven Wünsche der betreuten Person statt. Die Beachtung der Wünsche der Betreuten ist nun zentraler Maßstab des Betreuungsrechts.
- Auch bei dieser Gesetzesänderung wurde keine Regelung zur Häufigkeit persönlicher Kontakte zwischen betreuter Person und Betreuer getroffen. Der Grundsatz der persönlichen Betreuung wurde lediglich durch die Formulierung „in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten“ konkretisiert.
- Der Vorrang anderer Hilfen vor der Einrichtung einer Betreuung wurde gesetzlich verankert. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Hier kommt den Betreuungsbehörden die Aufgabe zu, den Erforderlichkeitsgrundsatz vor, während und nach der Bestellung eines Betreuers im Blick zu behalten. Doppelstrukturen sollen dabei vermieden werden, d. h. die Betreuungsbehörde soll bei der Vermittlung anderer Hilfen nicht die Aufgabe anderer Leistungsträger übernehmen, sondern den barrierefreien Zugang für die betroffenen Menschen zu den ihnen zustehenden Sozialleistungen vermitteln.
- Unterstützung vor Vertretung: es wurde klar geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleisten soll und das Mittel der Stellvertretung nur eingesetzt werden darf, soweit es erforderlich ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das stellvertretende Handeln des Betreuers im Namen des Betreuten die Ultima Ratio darstellt. Auch bei der Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden wurde durch eine Neufassung des § 53 ZPO geregelt, dass die Betreuerbestellung keinen Einfluss auf die Prozess- und Verfahrensfähigkeit der betreuten Person hat, sowohl sie als auch der Betreuer parallel handeln können und Zustellungen an beide erfolgen sollen. In diesem Zusammenhang wurde das neue Instrument der „Ausschließlichkeitserklärung“ eingeführt, mit der der Betreuer zum Schutz der betreuten Person das Verfahren an sich ziehen kann.

- Die Betreuungsbehörde wird noch stärker als bisher in die gerichtlichen Verfahren einbezogen und hat bei anstehenden Verlängerungen eigenständige Prüfungskompetenzen. Weiterhin verpflichtend ist die Beteiligung der Betreuungsbehörde in Neufällen und bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Von der Einführung einer obligatorischen Anhörung der Betreuungsbehörde in allen Verlängerungsverfahren wurde abgesehen, da die Behörde hierdurch in erheblicher Weise zusätzlich belastet würde, ohne dass dies in allen Fällen zwingend erforderlich erscheint. Durch die Reform des Betreuungsrechts wurde stattdessen als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde die Pflicht zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen eingeführt.
- Der Bericht der Betreuungsbehörde steht nun im Verfahren an erster Stelle und dient als Weichenstellung für das weitere Verfahren und Grundlage für die fachärztliche Begutachtung und richterliche Anhörung.
- Als neues Instrument wurde die „Erweiterte Unterstützung“ Betroffener durch die Betreuungsbehörde eingeführt. Dieses soll durch eine zeitlich begrenzte Unterstützung Betroffener auf eine Vermeidung von Betreuungen abzielen. In Baden-Württemberg wurde dieses Instrument auf einzelne Modellkommunen beschränkt. Der Landkreis Karlsruhe gehört nicht dazu.
- Es wurde ein Beratungsanspruch bestimmter Geheimnisträger (z. B. Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberatung, Sozialarbeiter) gegenüber der Betreuungsbehörde bei einer möglichen Gefährdung von betreuten Menschen eingeführt. Die Vorschrift ist an die Regelungen im Kinderschutz angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz sichergestellt werden muss. Anders als im Kinderschutz ist jedoch keine Garantenstellung der Betreuungsbehörde gegeben.
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wurde die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein eingeführt. Umgesetzt wird dies durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Ehrenamtlichen und dem Betreuungsverein über die Einführung sowie kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung. Den Betreuungsbehörden kommt die Aufgabe zu, die Ehrenamtlichen an die Vereine zu vermitteln bzw. die Aufgaben des Betreuungsvereines zu übernehmen, sofern keiner vorhanden ist.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wurde ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt, das bei

der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist. Dort müssen berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen. Hierzu gehört die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine umfassende Sachkunde im Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, des sozialrechtlichen Unterstützungssystems, der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung. Nach einer erfolgten Registrierung haben die Berufsbetreuer gegenüber ihrer Stammbehörde bestimmte Mitteilungspflichten. Die Registrierung gilt bundesweit. Bei Eignungsmängeln muss die Stammbehörde die Registrierung widerrufen.

- Vorsorgevollmacht: es wurde die Möglichkeit der vorübergehenden „Suspendierung“ der Vollmacht durch das Betreuungsgericht beim Verdacht auf einen Vollmachtsmissbrauch geschaffen.
- Es wurde ein Ehegattennotvertretungsrecht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge eingeführt. Aufgrund des zeitlich und inhaltlich eingeschränkten Anwendungsbereiches ersetzt dieses jedoch nicht die Erteilung einer Vorsorgevollmacht als Instrument selbstbestimmter Vorsorge.

Das Gesetz soll im Jahr 2030 im Hinblick darauf evaluiert werden, inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Anwendungspraxis erreicht wurden.

Umsetzung der Betreuungsrechtsreform im Landkreis Karlsruhe - Herausforderungen und Lösungsansätze

Qualifizierung und Information:

Netzwerkarbeit und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune, die Förderung, Unterstützung und Begleitung bedürfen. Der Betreuungsbehörde sind im Rahmen des Ausführungsgesetzes Baden-Württemberg als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben und die Koordination aller im Betreuungswesen beteiligten Akteure übertragen. In diesem Zusammenhang fanden bereits im Jahr 2022 zur Vorbereitung und Umsetzung der Reform viele vorbereitende Maßnahmen statt. So wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde umfassend geschult und es wurden für ehrenamtliche und berufliche Betreuerinnen und Betreuer Informationsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit den sechs Betreuungsgerichten und zwei Betreuungsvereinen sowie internen und externen Kooperationspartnern an den Schnittstellen der rechtlichen Betreuung (Eingliederungshilfe, Pflegestützpunkte, Sozialdienste der

Städte und Gemeinden, ...) statt. Auch die Kliniken im Landkreis wurden über die anstehende Reform und die Auswirkungen insbesondere im Bereich des Ehegattennotvertretungsrechts informiert. Trotz der umfassenden Vorbereitung ergaben sich in der Praxis weitere Abstimmungsbedarfe auf Landkreis- und Landesebene, bis hin zu gesetzlichen Nachbesserungen.

Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:

Wie dargestellt wurde die Pflichtaufgabe der Durchführung einer Erweiterten Unterstützung im Rahmen von Sachverhaltsermittlungen in Baden-Württemberg auf Modellkommunen beschränkt. Unabhängig davon besteht diese Möglichkeit auch im Vorfeld von Betreuungsverfahren, hier allerdings als Kann-Bestimmung. Dies wird im Landkreis Karlsruhe sehr zurückhaltend umgesetzt, um zusätzlichen Aufwand und die Schaffung von Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (Vermittlung anderer Hilfen zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen) wird dagegen sehr ernst genommen, was einen intensiven und anhaltenden Austausch mit dem Hilfesystem erforderlich macht. Dies ist in einem so großen Landkreis mit 32 Städten und Gemeinden ein ungleich höherer Aufwand als z. B. in Stadtkreisen.

Gewinnung und Management von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern:

Die Gewinnung und Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an geeigneten beruflichen Betreuerinnen und Betreuern ist eine der Aufgaben der Betreuungsbehörde. Die reformbedingten Änderungen haben zu einer Aufgabensteigerung bei Berufsbetreuern geführt, dies jedoch bei seit vielen Jahren gleichbleibender Vergütung. Das Berufsbild wird daher zunehmend unattraktiver, was durch den Fachkräftemangel noch verschärft wird. In den vergangenen Jahren sind viele Berufsbetreuer in Ruhestand gegangen und aufgrund der Altersstruktur ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren ein großer Bedarf an neuen Berufsbetreuern entstehen wird. Aktuell gibt es im Landkreis Karlsruhe noch Bewerbungen, aber die gestiegenen Anforderungen (sowohl für die Registrierung, als auch bei der Führung der Betreuung) machen sich dahingehend bemerkbar, dass es weniger Interessenten gibt, oder diese nach näherer Beschäftigung mit dem Thema Abstand von einer Registrierung nehmen. Hier hat sich bewährt, dass im Landkreis Karlsruhe für die Registrierung und das Management der Berufsbetreuer eine Spezialisierung erfolgt ist und die beiden zuständigen Mitarbeiter im engen Austausch mit den Interessenten / Bewerbern stehen. Neue Berufsbetreuer erhalten das Angebot einer fachlichen Begleitung (regelmäßige Treffen für Neueinsteiger, Beratungen in den Einzelfällen). Insgesamt wird verstärkt ein Augenmerk auf die "Pflege" der für den Landkreis Karlsruhe tätigen Betreuer gelegt. Bereits bestehende Maßnahmen wie regelmäßige Netzwerktreffen, umfassende Information und Beratung zu allen Themen rund um die Betreuung und die Reform, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Vermittlungsgespräche mit Gerichten und Ämtern, Übernahme von Dolmetscherkosten im Einzelfall, etc. werden intensiviert und ausgebaut (z. B. um das Angebot der Supervision).

Der Fachkräftemangel wird sicherlich in den nächsten Jahren eine große Herausforderung darstellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betreuungsbehörden Ausfallbürge für die Übernahme von Betreuungen sind. Hier lohnt es sich, präventiv Zeit und Geld zu investieren, da die Bereitstellung und Schulung von Personal für die Übernahme von eigenen Betreuungen sehr viel teurer (und auch nicht im Sinn der Reform) ist.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Um die durch die Betreuungsrechtsreform zusätzlich anfallenden Aufgaben bewältigen zu können, wurde das Personal in der Betreuungsbehörde im Jahr 2023 um 3,3 Personalstellen aufgestockt. Grundlage für die Personalbemessung war eine Orientierungshilfe, die in der Arbeitsgruppe „Personalmehrbedarf nach BtOG“ der überörtlichen Betreuungsbehörde beim KVJS erstellt wurde. Dabei waren örtliche Betreuungsbehörden, Personalämter, der Landkreistag BW sowie der Städtetag BW beteiligt.

Betreuungsvereinen kommt eine zentrale Rolle bei der Gewinnung, Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer zu. Vor dem Hintergrund einer unzureichenden Finanzierung haben in den letzten Jahren immer mehr Betreuungsvereine ihre Tätigkeit eingestellt. Im Rahmen der Reform des Betreuungsrechts wurde daher ein Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzlich festgeschrieben. In Baden-Württemberg ist die Förderung der Betreuungsvereine durch das Land in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV BtV) geregelt. In dieser Verwaltungsvorschrift ist geregelt, dass sich die kommunalen Träger an der Förderung der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen. Die Betreuungsvereine sind auch insofern für die Kommunen wichtige Kooperationspartner, als dass die Betreuungsbehörde die Aufgabe der Betreuungsvereine übernehmen muss, sofern in ihrem Bereich keiner vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund wurde die Förderung der beiden Betreuungsvereine im Landkreis Karlsruhe von 67.900 € im Jahr 2022 auf 150.600 € (Haushaltsansatz für das Jahr 2024) angehoben, komplementär zur Landesförderung.

Konnexität:

Durch die Reform des Betreuungsrechts wurden viele zusätzliche Aufgaben auf die Betreuungsbehörden übertragen. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich in den Jahren 2023 und 2024 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - an den Mehraufwendungen aus der Umsetzung des BtOG. Hintergrund ist eine Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission, sich an den Mehraufwendungen zu beteiligen, um eine gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Land und Kommunen zu vermeiden.

Die Landesbeteiligung umfasst die Hälfte der Mehraufwendungen der Kreise bis zu einem Betrag von 11 Mio. EUR pro Jahr. Die von den Kreisen geltend zu machenden Mehraufwendungen gliedern sich in zwei Teile:

- Mehraufwendungen, die durch die Umsetzung der reformbedingten im BtOG geregelten neuen und erweiterten Aufgaben der Betreuungsbehörden entstehen (BtOG-Mehraufwand der Betreuungsbehörden).
- Mehrausgaben der Betreuungsbehörden für die erhöhte Co-Finanzierung der Betreuungsvereine (Mehraufwand Co-Finanzierung Betreuungsvereine).

Der Nachweis des BtOG-Mehraufwandes soll über die plausible Darstellung des Zeitaufwandes für die zusätzlichen Aufgaben erfolgen. Hierfür wurde vom KVJS im Rahmen einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, bei der der Landkreis Karlsruhe beteiligt war, eine Orientierungshilfe erarbeitet. Die abschließende Berechnung und Entscheidung über die an die Kreise zu verteilenden Aufwendungen steht noch aus.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.